

# Ausfertigung

## SOZIALGERICHT STRALSUND

Aktenzeichen:  
S 14 AS 1035/11



IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. Klägerin Geschwister-Scholz	450 Greifswald
2. Klägerin Kerstin Gohltsaar, Geschwister-Scholz	451 Greifswald

Proz.-Bev.:

Rechtsanwältin Anne Lembke,  
Walther-Rathenau-Straße 35, 17489 Greifswald  
- 26/11 -

- Kläger -

gegen

Jobcenter Hansestadt Greifswald vertr. d. d. GF,  
Am Gorzberg 1 Haus 10, 17489 Greifswald

- Beklagter -

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Stralsund auf die mündliche Verhandlung vom 16.05.2012 durch ihre Vorsitzende Richterin Dr. Goertz und die ehrenamtlichen Richterinnen Frau Spiecker und Frau Bernstein

für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 28.02.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.08.2011 wird aufgehoben und der Beklagte verurteilt, an den Kläger den Grenzbetrag in Höhe von 30,00 € zu zahlen.
- II. Die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers trägt der Beklagte.

#### Tatbestand

Der Kläger begehrt die Übernahme des Elterngrenzbetrages für die Zuzahlung für Schulmaterial im Schuljahr 2010/2011 in Höhe von 30,00 €.

Der am 06.01.1996 geborene Kläger zog mit seiner Mutter zum 01.09.2010 von 79423 Heidersheim nach Greifswald und bezieht seitdem bei dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Der Kläger lebt mit seiner alleinerziehenden Mutter in einer Mietwohnung in der Geschwister-Scholl-Straße in Greifswald. Er besucht das Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium in Greifswald. Am 30.07.2010 erhielt die Mutter des Klägers vom damalig zuständigen Leistungsträger 100,00 € auf ihr Konto gutgeschrieben.

Mit Schreiben vom 18.02.2011 beantragte die ebenfalls im laufenden Leistungsbezug stehende Mutter des Klägers die Übernahme des Grenzbetrages für das Schuljahr 2010/2011. Sie fügte den Grenzbetragsbescheid des Oberbürgermeisters der Hansestadt Greifswald vom 03.02.2011 bei, ausweislich dessen eine Forderung in Höhe von 30,00 €, fällig zum 03.03.2011, erhoben wurde. Zu diesem Bescheid wird auf Bl. 77 der Leistungsakte ergänzend Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 28.02.2011 lehnte der Beklagte die Kostenübernahme ab. Der Beklagte verwies auf das Ende Juli 2010 gezahlte Schulgeld, das die beantragten Kosten decken soll. Eine nachträgliche Gewährung des Schulgeldes wurde zudem abgelehnt. Eine Rechtsfolgenbelehrung enthält der Bescheid nicht.

Mit Schriftsatz vom 12.05.2011 meldete sich die Prozessbevollmächtigte und legte im Namen des Klägers Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 28.02.2011 ein. Sie führte aus, der Grenzbetrag stelle einen unabweisbaren notwendigen Bedarf dar. Für bedürftige Familien enthalte die Grenzbetragsverordnung keine Ausnahmeregelung. Im Regelsatz sei der Betrag nicht enthalten, da das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland sei, in welchem Grenzbeträge erhoben würden. Wie das Bundesverfassungsgericht am 09.02.2010 entschieden habe, sei hier ein Sonderbedarf aufgrund verfassungsrechtlicher Erwägungen anzuerkennen. Zudem habe sich der Kläger bei Erhalt der Schulbeihilfe nicht auf den Grenzbetrag einstellen können, da er zu dem Zeitpunkt noch nicht in Mecklenburg-Vorpommern lebte. Der § 24a SGB II a.F. sei jedoch gar nicht zu diesem Zweck konzipiert worden und mithin nicht einschlägig, da der Grenzbetrag vorrangig für die Finanzierung von Kopien im Unterricht eingesetzt würde.

Mit Widerspruchsbescheid vom 09.08.2011 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Der Beklagte verwies darauf, dass die Pauschale nach § 24a SGB II a.F. auch für den Grenzbetrag zu verwenden war. Da vielfach die Schulmaterialien nicht jährlich erneuert werden müssten, sei die Pauschale auch ausreichend, andere Bedarfe zu decken.

Hiergegen richtet sich die am 12.09.2011 zum SG Stralsund erhobene Klage.

Der Kläger verfolgt sein Anliegen weiter und begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Übernahme der 30,00 € für das Schuljahr 2010/2011. Er macht durch seine Prozessbevollmächtigte geltend, § 24 Abs. 1 SGB II sei erfüllt. Bildungsausgaben seien in der RL nur in Höhe von 1,40 € enthalten. Im Übrigen wird das Vorbringen aus dem Widerspruchsverfahren wiederholt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 28.02.2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.08.2011 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, den Grenzbetrag in Höhe von 30,00 € zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, der Grenzbetrag sei aus dem nach § 24 a SGB II a.F. gewährten pauschalen Schulgeld zu finanzieren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien, die beigezogene Leistungsakte des Beklagten sowie die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 16.05.2012 ergänzend Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) ist begründet.  
Der Kläger hat einen Anspruch auf die Übernahme des Elterngrenzbetrages in Höhe von 30,00 € aus § 21 Abs. 6 SGB II.

Mit Urteil vom 09.02.2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 = BVerfGE 125, 175 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich bei einem unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf ein Leistungsanspruch direkt aus Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ergibt. Durch Art. 3a des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführenden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze (StabRuaÄndG) vom 27.05.2010 (BGBl. I, 671) ist mit Wirkung zum 03.06.2010 § 21 Abs. 6 SGB II und damit eine entsprechende gesetzliche Grundlage in das SGB II eingefügt worden (vgl. dazu auch Münder, in LPK-SGB II, 4. Aufl. 2011, § 21 Rn. 32 ff.). Nach dieser Vorschrift erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige einen Mehrbedarf, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.

Die Kammer sieht die Voraussetzungen des § 21 Abs. 6 SGB II als erfüllt an.

Der vorliegend geltend gemachte Bedarf weicht von dem mit der Regelleistung abzudeckenden durchschnittlichen Bedarf ab. Die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 RBEG (Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24.03.2011) der Höhe des Regelbedarfs zugrunde liegende Erhebung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sieht für die Abteilung 09, Artikel der Freizeit, Unterhalt und Kultur einen Betrag von 31,41 € und für Bildung 0,29 € bezogen auf eine Regelleistung von 275,00 € vor. Der höhere Regelbedarf von 287,00 € wurde in der Übergangsregelung des § 77 Abs. 4 SGB II aus Gründen der Besitzstandswahrung statuiert. Im Regelbedarf des Klägers sind mithin 31,70 € für Freizeit-, Unterhalts- und Kulturausgaben vorgesehen. Diese Gütergruppe umfasst dabei weitaus mehr Verbrauchsgüter als lediglich solche, die schulbedingt angeschafft werden müssen bzw. schulbedingt anfallen. Allein die Einführung des § 24a SGB II a.F. sowie die Neuregelung in § 28 SGB II belegt die offensichtlich unzureichende Deckung schulischer Bedarfe durch die Regelleistung.

1.

Wie die Prozessbevollmächtigte korrekt ausführt, ist der Grenzbetrag nicht in die Berechnung der Regelleistung eingeflossen, da er nicht bundesweit, sondern aufgrund von Landesrecht, erhoben wird.

Der Grenzbetrag in Höhe von 30,00 € je Schuljahr wird durch den Schulträger gemäß Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald vom 22.09.2003 (Beschluss-Nr. B 602-40/03) auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) erhoben, die ihre Ermächtigungsgrundlage in § 54 Abs. 2 S. 3 und § 69 Nr. 2 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern hat. Danach können für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülerinnen und Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, Kostenbeiträge erhoben werden. Dies betrifft vor allem Kopien und Arbeitsblätter, die den Unterricht neben Lehrbuch, Vortrag und Tafelbild ergänzend gestalten.

Es existiert im Landesrecht keine Ausnahmenvorschrift, die hilfebedürftige Leistungsempfänger von Arbeitslosengeld II von der Erhebung des Grenzbetrages befreit oder diesen zumindest verringert. Die Grenzbetragsverordnung selbst definiert den Betrag von 30,00 € als Maximum, was zwar die Möglichkeit der Erhebung geringerer Kostenbeiträge impliziert. Auch § 54 Abs. 2 S. 3 Landesschulgesetz eröffnet einen Ermessensspielraum des Schulträgers. Insofern wäre anzunehmen, dass der Kläger mit der Anfechtung des Grenzbetragsbescheides unter Geltendmachung von Ermessensfehlern durch die Nicht-

berücksichtigung von Hilfebedürftigkeit ausreichenden Rechtsschutz gegen die Erhebung des Grenzbetrages hätte. Der auf der Basis der genannten Rechtsgrundlagen agierende Schulträger, die Hansestadt Greifswald, hat jedoch durch die Bürgerschaft in deren Beschluss 22.09.2003 auf der Basis der §§ 30 ff. Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern eine unbedingte und ausnahmslose Erhebung des Grenzbetrages festgelegt. Die so ausgestaltete Erhebung des Grenzbetrages ist dabei verwaltungs- und kommunalrechtlich nicht zu beanstanden (siehe OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 20.02.2007, Az. 1 L 270/06).

Da der Grenzbetrag jährlich erhoben wird, fällt er somit als laufender und nicht nur einmaliger Bedarf regelmäßig an. In dem Monat seiner Fälligkeit stellt die Grenzbetragsforderung auch einen erheblich vom Durchschnitt abweichenden unabweisbaren Bedarf dar. Anhand dieses Tatbestandsmerkmals des erheblich abweichenden Bedarfes soll eine Bagatellgrenze gezogen werden, deren Höhe bei 10% angesetzt wird (vgl. Gagel, Kommentar SGB II / SGB III 44. Ergänzungslieferung 2012, § 21 SGB II Rn. 47). Bezogen auf den dem Kläger zustehenden Regelbedarf von 287,00 € ist die Bagatellgrenze überschritten, so dass von einem erheblich abweichenden Bedarf auszugehen ist, der mangels anderweitiger Deckung unabweisbar ist.

2.

Die Mutter des Klägers hat im Juli 2010 unstreitig das Schulgeld durch den vormalig zuständigen Leistungsträger erhalten. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist der Grenzbetrag jedoch nicht im Schulgeld nach § 24a SGB II a.F. enthalten.

Nach dieser Vorschrift, die im Zeitraum 01.08.2009 bis 31.12.2010 gegolten hat (eingeführt durch Art. 3 Nr. 2 des Familienleistungsgesetzes vom 22.12.2008 in der Fassung des Art. 16 des Bürgerentlastungsgesetzes vom 16.07.2009, BGBl. 2009 I S. 1959), erhalten Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, eine zusätzliche Leistung für die Schule in Höhe von 100 €, wenn sie oder mindestens ein im Haushalt lebender Elternteil am 01. August des jeweiligen Jahres Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II haben.

Nach der Gesetzesbegründung soll das Schulgeld als Pauschale von 100 € „insbesondere die erforderliche Ausstattung am Schuljahresbeginn [umfassen und] dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z.B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien

(z.B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck)“ dienen (BT-Drucks. 16/10809, S. 16). Die historische Auslegung des § 24a SGB II a.F. zeigt, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass am Schuljahresanfang (nach der Neuregelung des § 28 SGB II teilweise ebenfalls zum Beginn des zweiten Halbjahres) der ausgleichsbedürftige Mehrbedarf entsteht. Zwar kann durch das Wort „insbesondere“ auch ein sonstiger Bedarf darunter fallen. Durch das in § 24a SGB II enthaltene Tatbestandsmerkmal der Hilfebedürftigkeit zum Stichtag der Leistungsfälligkeit (01.08. des jeweiligen Jahres) hat der Gesetzgeber die Natur des geregelten Schulbedarfes stark auf jene Kosten eingeschränkt, die tatsächlich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Schulbeginn stehen. Dies sind die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände.

Die Kammer sieht mithin den Grenzbetrag bereits strukturell nicht vom Schulgeld umfasst, und hält letzteres auch nicht für ausreichend, um dessen Finanzierbarkeit sicherzustellen. Die Prozessbevollmächtigte führt an, die Mutter des Klägers habe sich aufgrund des Umzuges finanziell auf den Grenzbetrag nicht einstellen können. Da die Erhebung des Grenzbetrages wohl außerhalb des Rahmens der im allgemeinen Bewusstsein herrschenden schulassozierten Kosten liegt, wäre der Grenzbetrag wohl auch bei einem Umzug vor Juli 2010 nicht in der Haushaltskalkulation der Familie berücksichtigt worden. Dabei ist zu erkennen, dass der Grenzbetrag mangels Abbildung im Regelbedarf lediglich über das Schulgeld finanzierbar wäre. Die Kammer hält das Schulgeld in Höhe der Pauschale von 100,00 € für nicht ausreichend, um hierin Ansparpotenzial für atypische Kosten zu entdecken. Verglichen mit den in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufgeführten Ausstattungsgegenständen (Ausrüstung und Materialien) stellt der Grenzbetrag eine besondere, atypische Kostenposition dar. Die in der Gesetzesbegründung aufgeführte Schulausrüstung dürfte teilweise im Gesamten über 100,00 € kosten, wobei dem Beklagten insoweit zuzustimmen ist, als bestimmte Anschaffungen nicht jährlich erfolgen müssen (z.B. Schulranzen, Taschenrechner, Füller). Hingegen dürfte bereits durch das Wachstum des Kindes und Verschleiß von Kleidung beispielsweise Turnzeug ggf. jährlich anzuschaffen sein, was im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Ausstattung (Sportoberteile, -hosen, Strümpfe, Socken, Sportschuhe) bereits eine beträchtliche Kostenposition ausmacht. Utensilien, die sich aus persönlichen Neigungen des Kindes entwickeln, sind dabei noch gar nicht einberechnet. Es dürfte kein Einzelfall sein, dass ein Kind bei entsprechen-

dem Interesse und Angebot z.B. ein kostenintensiveres Musikinstrument erlernen möchte als es die in der Gesetzesbegründung genannte Blockflöte ist.

Entscheidend ist jedoch, dass der Grenzbetrag im Unterschied zum Schulgeld keine finanzielle Dispositionsfreiheit vermittelt.

Mit dem Schulgeld soll dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Verbrauchsverhalten ermöglicht werden. Naturgemäß verbietet sich eine Vorgabe, welche Ausrüstung im nächsten Schuljahr angeschafft werden muss und welche Gegenstände verbraucht sind und erneuert werden müssen. Die Pauschale bietet finanziellen Spielraum. Dieser Einfluss- und Entscheidungsspielraum besteht hingegen beim Grenzbetrag nicht. Der Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten sind Schuldner einer gesetzlich verankerten Beitragsforderung, die im Wege eines Verwaltungsaktes eingefordert wird und demnach auch mit Verwaltungszwang durchgesetzt werden kann.

Dieser Charakter des Grenzbetrages ist dem Wesen einer Pauschalleistung fremd, deren Zweckrichtung die Erstattung freiwillig entstandener Aufwendungen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 S. 1 SGG und folgt der Hauptsache.

Die Berufung ist gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zuzulassen, da das Gericht der Sache grundsätzliche Bedeutung beimisst. Die Rechtsfrage, ob der Elterngrenzbetrag von § 24a SGB II a.F. erfasst wird oder sich ein Sonderanspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II hierfür ergibt, ist bislang höchstrichterlich nicht entschieden und geht über ein Individualinteresse hinaus.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden, weil das Gericht das Rechtsmittel zugelassen hat.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Gerichtsstraße 10, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439, Stralsund schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.



Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439, Stralsund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Ist das Urteil im Ausland zuzustellen, gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez.Dr. Goertz  
Richterin

**Ausgefertigt:**

Stralsund, 30. Mai 2012

  
Beese

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

